

Fördermittel Gründungszuschuss- Stand 01/08

Seit 1. August 2006 gibt es das neue Förderinstrument für Gründerinnen und Gründer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben (kein Arbeitslosengeld II).

was?

Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit erhalten. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch III §57.

wie viel?

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate erhalten Gründerinnen und Gründer pro Monat einen Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhaltes zuzüglich 300,- EUR monatlich. Für weitere sechs Monate können 300,00 EUR pro Monat zur sozialen Absicherung geleistet werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivität dargelegt wird.

wer?

Der Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit:

- Arbeitslosengeld I bezogen hat und noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 90 Tagen hat.

Achtung: Ein direkter Übergang von Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich.

- Die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist.
- Seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt.
- Eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist.
- Die Gründung muss im Haupterwerb erfolgen und einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche aufweisen.

- Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Förderung.
- Die Förderleistung wird nur bis zum 65. Lebensjahr des Selbstständigen gewährt.
- Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung durch den Gründungszuschuss aufgebraucht.

Ausnahme: Es ergibt sich ein neuer Anspruch durch den Abschluss der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss **spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme** der selbstständigen Tätigkeit bei der örtlichen Agentur für Arbeit gestellt werden. Der monatliche Beitrag beträgt für das Jahr 2006 bei selbstständig Tätigen 39,81 EUR (Westdeutschland).

Hinweis für ALG II-Empfänger:

Wer Arbeitslosengeld II bezieht und sich selbstständig machen möchte, kann bei der für ihn zuständigen Arbeitsgemeinschaft (Job-Center, ABO) ein Einstiegsgeld beantragen. Für dieses Einstiegsgeld ist keine Stellungnahme zur Tragfähigkeit durch eine fachkundige Stelle (siehe unten) erforderlich.

wie?

Die Leistung muss bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden, dort erhalten Sie auch die erforderlichen Formulare. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Im Rahmen des Verfahrens ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorzulegen. Je nach Branche sind fachkundige Stellen die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände sowie Kreditinstitut

Ansprechpartner

Geschäftsbereich Starthilfe und Unternehmensförderung

Holger Winkler

Telefon: 069 8207–226

E-Mail: winkler@offenbach.ihk.de